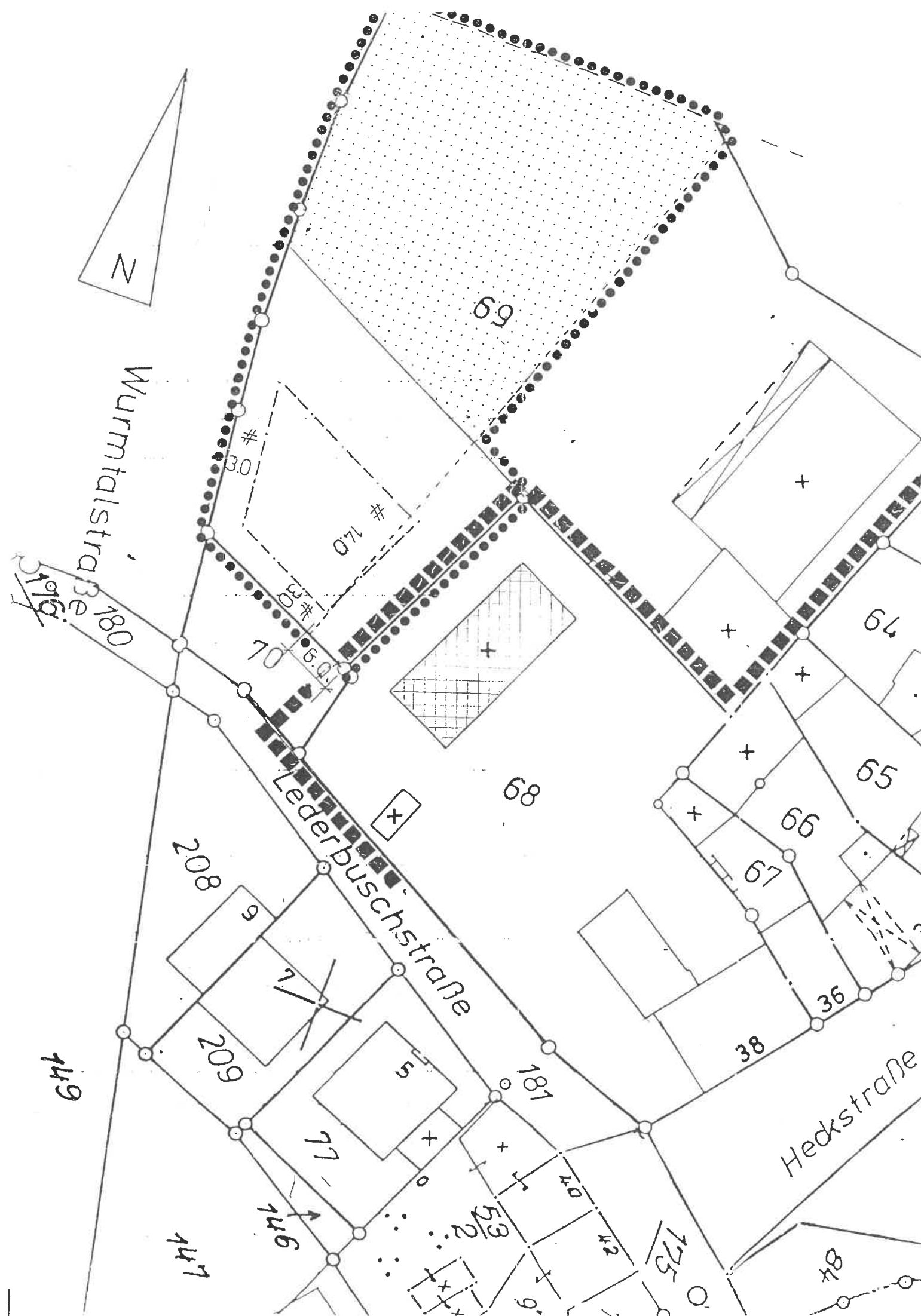




Stadt Übach - Palenberg

Abrundungssatzung Frelenberg II - Lederbuschstraße -

gem. §34 Abs.4 Nr. 3 BauGB

Maßstab 1 : 500

Betroffene Grundstücke :

Gemarkung : Übach-Palenberg

Flur : 67

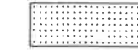
Flurstück : 69

Zeichenerklärung :

----- Baugrenze

..... Geltungsbereich der Abrundungssatzung

■ ■ ■ Bereich der Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB



Fläche für die Landwirtschaft "Streuobstwiese"

Sonstige Festsetzungen :

1. Einfahrten und Stellplätze sind aus Rasengittersteinen, wassergebundenen Decken oder wasserdurchlässigem Pflaster herzustellen.
2. Die zukünftigen Grundstücksgrenzen sind mit Hecken (Mindestendhöhe 1.4 m), 2 x v. 80 - 100 cm einzufriedigen. Je lfd. m sind 4 Pflanzen der Pflanzliste 1 zu setzen. Dies gilt nicht entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen.
3. Anlage einer Streuobstwiese mit einem Obsthochstamm (Stammumfang 10-12 cm) der Pflanzliste 2 je angefangene 100 qm. Die Obstwiese ist zweimal jährlich im Juni und Oktober zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.
3. Alle Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Abschluß des Bauvorhabens durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzlisten :

1. : Hainbuche, Rotbuche, Liguster, Weißdorn
2. : Klarapfel, Jakob Lebel, Goldparmäne, Roter Boskop, Jonathan, Clapps Liebling, Gute Luise, Alexander Lucas, Ludwigs Frühe, Schattenmorelle, Hauszweitsche

Entwurfsbearbeitung :

Entwurf und Bearbeitung durch das Stadtentwicklungsamt der Stadt Übach - Palenberg

Übach - Palenberg, den 10.12.1997

Der Bürgermeister
in Vertretung

Techn. Beigeordneter

Aufstellungsbeschluß :

Der Rat der Stadt beschloß in der Sitzung am 11.06.1996 die Aufstellung der erweiterten Abrundungssatzung Frelenberg II - Lederbuschstraße -

Übach - Palenberg, den 10.12.1997

Der Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Sitzung des Rates am 09.12.1997 beschlossen.

Übach - Palenberg, den 10.12.1997

Bürgermeister

Den betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 34 Abs. 5 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Übach - Palenberg, den 10.12.1997

Der Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 34 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 3 BauGB am 23.12.1997 angezeigt. Zu dieser Satzung gehört die Verfügung vom Az. : 35. 2. 91 - 55 - 69. 97

Köln, den 19. Febr. 1998



Bezirksregierung Köln

Diese Satzung ist gem. § 34 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 3 und § 12 BauGB mit der Bekanntmachung am 28.03.1998 in Kraft getreten.

Übach - Palenberg, den 31.03.1998

Bürgermeister

Rechtsgrundlagen :

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung, Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - Planzv.) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, Bekanntmachungsverordnung NW - BekanntmVO NW vom 07.04.1981 (GV NW S. 224), § 85 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV.NW. S. 218) in der zur Zeit gültigen Fassung.